



## Amtliches Mitteilungsblatt 2/2010



Programm- und Prüfungsbestimmungen für die Weiterbildung zur zertifizierten Spezialistin/zum zertifizierten Spezialisten für „Neues kommunales Rechnungswesen (NKR)“

- Erste Änderung
- Neubekanntmachung



**INHALT:****Seite****Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen**

Programm- und Prüfungsbestimmungen für die Weiterbildung zur zertifizierten Spezialistin / zum zertifizierten Spezialisten für Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)

- **Erste Änderung** 3
- **Neubekanntmachung** 4

## **Erste Änderung der Programm- und Prüfungsbestimmungen für die Weiterbildung zur zertifizierten Spezialistin/zum zertifizierten Spezialisten für „Neues kommunales Rechnungswesen (NKR)“**

Die „Programm- und Prüfungsbestimmungen für die Weiterbildung zur zertifizierten Spezialistin/zum zertifizierten Spezialisten für NKR“, beschlossen vom Präsidium in seiner Sitzung am 30.08.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta 2/2009, S. 3 ff.), werden gemäß Beschluss des Präsidiums vom 15.12.2009 wie folgt geändert:

### **§ 6**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung**

(1) Zur Weiterbildung kann zugelassen werden, wer

1. die nach dem Niedersächsischen Landesrecht für ein Studium an einer Universität geforderten Bildungsvoraussetzungen nachweist

oder

2. den Abschluss des Verwaltungslehrgangs (A1 oder A2) erfolgreich nachweist **und mindestens eine einjährige Beschäftigung im Kontext des Kommunalen Rechnungswesens nachweist**

oder

3. eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung nachweist

oder

~~4. im mittleren oder höheren Dienst bei einer Kommune mindestens eine zweijährige Beschäftigung im Kontext des Kommunalen Rechnungswesens nachweist.~~

**4. in der Laufbahngruppe 1 (mittlerer Dienst), oder der Laufbahngruppe 2 (gehobener und höherer Dienst) bei einer Kommune mindestens eine einjährige Beschäftigung im Kontext des Kommunalen Rechnungswesens nachweist.**

**5. über eine abgeschlossene Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung im Kontext des Kommunalen Rechnungswesens von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.**

[Änderungen sind hervorgehoben]

## **Neubekanntmachung der Programm- und Prüfungsbestimmungen für die Weiterbildung zur zertifizierten Spezialistin/zum zertifizierten Spezialisten für NKR**

Die „Programm- und Prüfungsbestimmung für die Weiterbildung zur zertifizierten Spezialistin/zum zertifizierten Spezialisten für NKR“ (ZS-NKR)“, beschlossen vom Präsidium in seiner Sitzung am 30.08.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta 2/2009, S. 3 ff.), geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.12.2009, werden hiermit neu bekannt gemacht.  
(Hinsichtlich der Anfertigung einer Abschlussarbeit ist diese Fassung vorläufig.)

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Programm- und Prüfungsbestimmung regelt Ablauf und Verfahren der Weiterbildung und der Prüfungen der Weiterbildung „zertifizierte Spezialistin/zertifizierter Spezialist für NKR“ (ZS-NKR) der Hochschule Vechta. <sup>2</sup>Die operative Verantwortung der Weiterbildung liegt bei der KDO Service GmbH, Oldenburg.
- (2) Die Regelungen dieser Bestimmungen werden fachlich konkretisiert und inhaltlich ergänzt durch die Modulbeschreibungen.

### **§ 2**

#### **Weiterbildungsziele**

- (1) <sup>1</sup>Weiterbildungsziele sind die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemein berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis in kommunalen Verwaltungen mit Kontext zum Rechnungswesen befähigen. <sup>2</sup>Dabei werden im Rahmen einer interdisziplinär angelegten anwendungsorientierten Weiterbildung die relevanten Themenbereiche der Betriebswirtschaftslehre, Verwaltungslehre, Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre unter exemplarischer wissenschaftlicher Vertiefung die Fähigkeit vermittelt, damit die Absolventinnen und Absolventen sowohl spezielle Anwendungen des Kommunalen Rechnungswesens als auch übergreifende Zusammenhänge in diesem Kontext selbständig können. <sup>3</sup>Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst die Weiterbildung auch die Vermittlung von allgemein berufsqualifizierenden Kompetenzen.
- (2) <sup>1</sup>Die bestandene Abschlussprüfung ist noch kein erster berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Abschluss (Bachelor). <sup>2</sup>Gleichwohl können Teile der erworbenen ECTS-Punkte in anderen fachspezifischen Bachelorstudiengängen angerechnet werden. <sup>3</sup>Durch sie weist die Teilnehmerin/der Teilnehmer nach, die Weiterbildungsziele gemäß Absatz 1 erreicht zu haben. <sup>4</sup>Die Teilnehmer sollen auf Führungs- und Funktionsaufgaben im Kontext des kommunalen Rechnungswesens vorbereitet werden.

### **§ 3**

#### **Weiterbildungsdauer**

- (1) <sup>1</sup>Die Weiterbildung ZS-NKR umfasst 30 Leistungspunkte; die Regeldauer beträgt ein Jahr.
- (2) <sup>1</sup>Die Höchstdauer für die Weiterbildung ZS-NKR beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Können Prüfungen aus von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht zu vertretenden schwerwiegenden Gründen nicht innerhalb der Höchstdauer abgelegt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Möglichkeit zur Fortsetzung der Weiterbildung.

### **§ 4**

#### **Abschluss**

Die Hochschule Vechta verleiht bei bestandener Prüfung das Zertifikat „Zertifizierte Spezialistin/Zertifizierter Spezialist für NKR“.

**§ 5****Inhalt und Aufbau der Weiterbildung**

- (1) <sup>1</sup>Die Weiterbildung besteht primär aus Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Verwaltungslehre, die um Aspekte der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre ergänzt sind. <sup>2</sup>Die Module sind als Pflichtmodule zu verstehen; Wahlmöglichkeiten gibt es nicht.
- (2) <sup>1</sup>Die fachlichen Anteile der Weiterbildung werden durch interdisziplinäre Anteile ergänzt. <sup>2</sup>Diese vermitteln den Teilnehmerinnen und Teilnehmern berufsqualifizierende Kompetenzen, indem sie sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit Gegenstandsbereichen aus anderen Fachgebieten auseinandersetzen. <sup>3</sup>Dadurch sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigt werden, ihr berufliches Handeln und Entscheiden auf seine Auswirkungen in größeren Verantwortungszusammenhängen zu reflektieren und es in diesen Dimensionen kritisch einzuordnen und zu gestalten. <sup>4</sup>Die interdisziplinären Anteile sind keine separaten Module, sondern den jeweiligen Pflichtmodulen zugeordnet.
- (3) Die zeitliche Abfolge der einzelnen Module, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die Art, Dauer und Gewichtung der zugehörigen Prüfungsleistungen ergibt sich aus den Modulbeschreibungen und einem Ablaufplan, der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen der Weiterbildung zur Verfügung gestellt wird.

**§ 6****Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildung**

- (1) <sup>1</sup>Zur Weiterbildung kann zugelassen werden, wer
  1. die nach dem Niedersächsischen Landesrecht für ein Studium an einer Universität geforderten Bildungsvoraussetzungen nachweist  
oder
  2. den Abschluss des Verwaltungslehrgangs (A1 oder A2) erfolgreich nachweist und mindestens eine einjährige Beschäftigung im Kontext des Kommunalen Rechnungswesens nachweist  
oder
  3. eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung nachweist  
oder
  4. in der Laufbahngruppe 1 (mittlerer Dienst), oder der Laufbahngruppe 2 (gehobener und höherer Dienst) bei einer Kommune mindestens eine einjährige Beschäftigung im Kontext des Kommunalen Rechnungswesens nachweist  
oder
  5. über eine abgeschlossene Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung im Kontext des Kommunalen Rechnungswesens von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.
- (2) <sup>1</sup>Über die Zulassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

**§ 7****Module**

- (1) <sup>1</sup>Das Lehrangebot wird Modulen zugeordnet. <sup>2</sup>Module sind eine Zusammenfassung von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheiten. <sup>3</sup>Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Modulbeschreibungen für die Weiterbildung ZS-NKR enthalten eine Beschreibung jedes Moduls. <sup>2</sup>Die Beschreibung gibt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Informationen über Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen sowie die Einbindung in die Modulstruktur der Weiterbildung. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:
  - Modulkennung und Modulbezeichnung
  - Inhalt und Qualifikationsziel
  - Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstyp

- Dauer des Moduls
  - Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung
  - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
  - Prüfungsmodalitäten.
- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls kann nach Maßgabe der Modulbeschreibung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an anderen Modulen, abhängig gemacht werden.
- (4) <sup>1</sup>In der Modulbeschreibung kann die Teilnehmerzahl für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. <sup>2</sup>Die Beschränkung ist zu begründen und die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zu benennen.

### **§ 8 Leistungspunkte**

- (1) <sup>1</sup>In den Modulbeschreibungen werden jedem Modul auf Basis des Arbeitsaufwands für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Leistungspunkte zugeordnet.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Festlegung der Leistungspunkte wird von einem Arbeitsaufwand in Höhe von im Durchschnitt 30 Unterrichtsstunden für die Vergabe eines Leistungspunktes ausgegangen (1 Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten). <sup>2</sup>Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul bestimmt sich nach Maßgabe der Arbeitsstunden, die durchschnittlich für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, praktische Anteile und Prüfungsleistungen aufgewendet werden müssen.
- (3) Leistungspunkte für ein Modul werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn die geforderte Leistung im Rahmen einer Modulprüfung erbracht worden ist.

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule Vechta beruft für die Weiterbildung ZS-NKR einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung, nicht jedoch für die Bewertung von Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss wird bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen durch Personal der KDO Service GmbH unterstützt. <sup>4</sup>Die Prüfungsakten werden vom Prüfungsausschuss geführt.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mind. 2 Personen. <sup>2</sup>Die Bestellung und Organisation des Prüfungsausschusses obliegt der Hochschule Vechta.
- (3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit in individuellen Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.
- (4) Zulassungs- und Prüfungsentscheidungen, durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen.

### **§ 10 Dozent/-innen, Prüfende und Beisitzende**

- (1) <sup>1</sup>Dozent/-innen werden von der KDO Service GmbH in Abstimmung mit der Hochschule Vechta ausgewählt und beauftragt. <sup>2</sup>Die Hochschule Vechta ist berechtigt, eine/-en Dozentin/Dozenten aus wichtigem Grund abzulehnen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer/-in ist, wer das Prüfungsfach als Dozent/-in vertritt. <sup>2</sup>Mit der Erteilung eines Lehrauftrages ist die Prüfungsbefugnis für dieses Modul verbunden.
- (3) <sup>1</sup>Beisitzer/-innen für mündliche Prüfungen werden durch den/die Prüfenden/Prüfende benannt und mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt. <sup>2</sup>Sofern der/die Prüfende keine/n Beisitzende/-n benen-

nen kann, schlägt der Prüfungsausschuss eine/n Beisitzende/n vor. <sup>3</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur benannt werden, wer mindestens die zu prüfende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt. Die Hochschule Vechta hat die Option, eine/n Prüfungsbeisitzende/n zu entsenden.

- (4) <sup>1</sup>Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und weisungsfrei. <sup>2</sup>Für sie und die Beisitzenden gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 11 Modulprüfungen**

- (1) Die Prüfungsanforderungen haben sich an den in der Modulbeschreibung dargestellten Lernzielen, dem Inhalt der Lehrveranstaltungen sowie den für das Modul vorgesehenen Leistungspunkten zu orientieren.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden in den Prüfungsformen gemäß § 12 durchgeführt. <sup>2</sup>Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. <sup>3</sup>Auf schriftlichen Antrag einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers kann die Prüferin oder der Prüfer die Prüfung auch in einer Fremdsprache anbieten.
- (3) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung kann als Abschlussprüfung durchgeführt werden oder aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden. <sup>2</sup>Modulprüfungsleistungen werden im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen grundsätzlich modulbegleitend oder innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht und bewertet. <sup>3</sup>Die zur Weiterbildung angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Teilnahme an der Modulprüfung verpflichtet.
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von der in der Modulbeschreibung aufgeführten Prüfungsleistung kann die Dozentin/der Dozent eine andere Prüfungsform gemäß § 12 vorsehen. <sup>2</sup>Dies hat sie/er den Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen einer akuten Krankheit bzw. einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgesetzten Bearbeitungszeit zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss ihm auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in angemessener Form zu erbringen. <sup>2</sup>Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## **§ 12 Art der Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Klausurarbeiten sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel für Klausuren 15 Minuten pro Leistungspunkt.
- (2) <sup>1</sup>Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren ist bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten von den Prüfern schriftlich festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von mindestens einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgelegt werden. <sup>4</sup>Die Prüfungsdauer je Prüfling beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>5</sup>Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. <sup>7</sup>Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich statt. <sup>8</sup>Auf Antrag eines Prüflings kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

- (4) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit wird von der oder dem Lehrenden festgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. <sup>2</sup>Der Vortrag dauert mindestens 20, höchstens 60 Minuten. <sup>3</sup>Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.
- (6) Eine Seminarleistung umfasst in der Regel eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.
- (7) Ein Kurzvortrag bezeichnet eine mündliche Präsentation im Umfang von 10-20 Minuten.
- (8) <sup>1</sup>Ein „eigenständiger Beitrag“ ist eine Leistung, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen nachweisbar erbracht wird, z.B. durch Aufgabenlösungen, Kurzvorträge oder die aktive Beteiligung an der Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die Bescheinigung eines „eigenständigen Beitrages“ kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.
- (9) <sup>1</sup>Projektleistungen werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und einem Abschlussbericht für das Projekt. <sup>2</sup>Ein Projektabschlussbericht umfasst in der Regel:
- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
  - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse.
- (10) <sup>1</sup>Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nach didaktisch-methodischer Anleitung Weiterbildung und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren kann. <sup>2</sup>Der Bericht umfasst insbesondere eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben sowie eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.
- (11) Mit Ausnahme der Klausurarbeiten sind schriftliche Arbeiten zusätzlich in einer elektronisch verarbeitbaren Version abzugeben.

### **§ 13 Abschlussarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit der Weiterbildung ist eine Modulleistung, in der die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer zeigen soll, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Bereich des Kommunalen Rechnungswesens selbständig unter Einbeziehung wissenschaftlicher Methoden anwendungsorientiert zu bearbeiten. <sup>2</sup>Bestandteil des Moduls ist auch ein bewertetes Prüfungskolloquium.
- (2) <sup>1</sup>Die Betreuung der Abschlussarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss oder vom Prüfungsausschuss benannte Prüfungsberechtigte. <sup>2</sup>Diese schlagen Themen vor und vergeben diese an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. <sup>3</sup>Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann sich aus diesen Themen eines auswählen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden, wenn die Bearbeitung an Gründen scheitert, die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>In diesem Fall ist das neue Thema unverzüglich auszugeben.
- (4) Wird die Abschlussarbeit nicht spätestens bis eine Woche vor dem abschließenden Kolloquium abgegeben, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

- (5) <sup>1</sup>Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt 2 Leistungspunkte, die Bearbeitungszeit somit ca. 60 Stunden, die über mindestens sechs Wochen verteilt sein sollten. <sup>2</sup>Der Umfang der anschließenden Präsentationsphase beträgt einen Leistungspunkt.
- (6) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit kann im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Teilnehmerin/Teilnehmers aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine individuelle Leistungszuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (7) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung maschinengeschrieben und gebunden beim Prüfungsamt abzuliefern. <sup>2</sup>Neben den gedruckten Exemplaren ist eine elektronisch verarbeitbare identische Fassung der Arbeit einzureichen. <sup>3</sup>Hierzu gehört auch das Datenmaterial bei empirischen Arbeiten. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Bei der Abgabe hat die/der Teilnehmerin/Teilnehmer schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. <sup>6</sup>Darüber hinaus ist zu versichern, dass die eingereichte elektronische Fassung mit den gedruckten Exemplaren identisch ist.
- (8) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit unter Beachtung der Höchstdauer der Weiterbildung um bis zu vier Wochen verlängern. <sup>2</sup>Muss die Bearbeitung der Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen nicht vom Prüfling zu vertretenden schwerwiegenden Gründen unterbrochen werden, ruht die Bearbeitungszeit während dieser Unterbrechung. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>4§</sup> 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (9) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der oder dem Betreuenden und einem bzw. einer weiteren Prüfenden zu bewerten. <sup>2</sup>Die schriftlichen Kurzgutachten für den schriftlichen Teil sind unter Einbezug der Würdigung der Präsentation der Ergebnisse in der Regel spätestens zwei Wochen nach der abschließenden Präsenzveranstaltung abzugeben. <sup>3</sup>Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Notenpunkte voneinander ab oder beurteilt nur eine bzw. einer der Prüfenden die Arbeit mit »nicht ausreichend«, holt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das Gutachten einer bzw. eines weiteren Prüfenden ein. <sup>4</sup>Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der vorliegenden Bewertungen gebildet.
- (10) <sup>1</sup>Im Rahmen des Prüfungskolloquiums stellt die Kandidatin oder der Kandidat die eigene Arbeit in Form eines Referates vor und verteidigt diese im betriebswirtschaftlichen Kontext im Rahmen eines Prüfungsgesprächs. <sup>2</sup>Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt in der Regel pro Kandidatin oder Kandidat 20 bis 40 Minuten; bei einer Gruppenprüfung ist die Prüfungsdauer angemessen zu reduzieren.

## **§ 14**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung**

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |     |                     |   |  |
|-----|---------------------|---|--|
| 1,0 | = sehr gut          |   | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2,0 | = gut               |   | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3,0 | = befriedigend      |   | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4,0 | = ausreichend       |   | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann die Prüferin oder der Prüfer die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte anheben oder absenken; die Noten 0,7; 4,7; und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so muss jede Teilprüfungsleistung bestanden sein. <sup>2</sup>Die Note des Moduls ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Maßgabe der Gewichtung in der Modulbeschreibung. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Noten lauten danach:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend
über	4,0	=	nicht ausreichend

- (4) Bei Einsatz des Antwort-Wahl-Verfahrens in Klausuren sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer rechtzeitig über die Gewichtung der Fragen, die Bewertung falscher oder unvollständiger Antworten, die Bestehensvoraussetzungen und die Zuordnung der Noten nach den § 14 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 zu informieren.
- (5) <sup>1</sup>Die in den Modulprüfungen erzielten Noten werden nach der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte gewichtet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Prüfungen errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten und der nach Leistungspunkten gewichteten Note der Abschlussarbeit.
- (6) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note<sup>1</sup>, die über das relative Abschneiden der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers Auskunft gibt und in das Zeugnis aufzunehmen ist. <sup>2</sup>Die ECTS-Bewertungsskala erlaubt, die individuelle Leistung einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers in Bezug auf die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend einzuordnen. <sup>3</sup>Die erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten danach bei hinreichender Basis statistischer Daten folgende Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

## § 15

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mit 4,0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die schlechter als 4,0 bewertet werden, können unter Beachtung der Höchstdauer der Weiterbildung zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsmöglichkeiten werden in Absprache mit dem oder der Prüfenden in zeitlicher Nähe nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vereinbart. <sup>3</sup>Grundsätzlich kann bei der Wiederholungsprüfung die Prüfungsform von der Dozentin/vom Dozenten gewechselt werden.

---

<sup>1</sup> Das mit Hilfe eines Pilotprojekts im Rahmen des ERASMUS-Programms entwickelte europäische Leistungspunktsystem (ECTS) diente ursprünglich der Quantifizierung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und erleichterte somit deren Anrechnung in den jeweiligen Heimathochschulen. Im Rahmen des Bologna-Prozesses dient das ECTS zur Anrechnung, Übertragung, Akkumulierung und Einstufung von Studienleistungen. Es basiert auf dem Arbeitspensum, das die Teilnehmer absolvieren müssen, um die Ziele eines Weiterbildungsprogramms zu erreichen. Das ECTS ist mit einem Notentransfermodus (ECTS-Note) verbunden.

- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, gilt § 15 Abs. 2 für die Wiederholung der Teilleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Bereits mit mindestens ausreichend bewerteten Teilleistungen können nicht wiederholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Fehlen einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer am Ende der Weiterbildung nach Ausschöpfung aller Prüfungsmöglichkeiten gemäß § 15 Abs. 2 lediglich noch Leistungspunkte aus maximal zwei Modulen, kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer jeweils eine zusätzliche mündliche Prüfung beantragen, die sich auf den Inhalt des fehlenden Moduls bzw. des fehlenden Modulteils erstreckt. <sup>2</sup>Diese Möglichkeit gilt nicht für Seminare und nicht für die Abschlussarbeit. <sup>3</sup>Der Antrag auf die zusätzliche mündliche Prüfung ist über den Prüfungsausschuss an den für das entsprechende Modul verantwortlichen Prüfenden zu richten, der auch die Prüfung durchführt; ihre Dauer soll mindestens 30 und höchstens 60 Minuten betragen. <sup>4</sup>Bei bestandener mündlicher Prüfung lautet die Gesamtnote für dieses Modul 4,0. <sup>5</sup>Die Regelung in § 3 Abs. 2 ist zu beachten.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Abschlussarbeit mit »nicht ausreichend« bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholungsprüfung nicht zulässig.

### **§ 16 Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Bestimmungen versäumt, von einer angetretenen Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Eine während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend zu machen. <sup>3</sup>Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, bestimmt er einen neuen Termin zur Erbringung der Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Bereits vorliegende Teilprüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Anträge der Kandidaten bzw. des Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG).

### **§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß und Verfahrensmängel**

- (1) <sup>1</sup>Versuchen Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der jeweilige Prüfende bzw. Aufsichtsführende über das Vorkommnis einen Vermerk an und legt diesen unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vor. <sup>2</sup>Tritt das Verhalten während der Prüfung zu Tage, können die betreffenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer unbeschadet der Regelung in Absatz 3 weiter an der Prüfungsleistung teilnehmen. <sup>3</sup>Stellt der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines Versuchs im Sinne dieses Absatzes fest, gilt die Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Wird die Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erst nach der Bewertung der Prüfungsleistung bekannt, wird die Bewertung entsprechend berichtigt. <sup>5</sup>Als Täuschung gilt auch ein Plagiat.
- (2) Im Wiederholungsfalle oder in anderen besonders schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) <sup>1</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Klausur oder mündlichen Prüfung schuldhaft stören, können von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Wird ein den Ausschluss rechtfertigender Ordnungsverstoß nicht festgestellt, ist den betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unverzüglich Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

- (4) <sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich bei den jeweiligen Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss geltend zu machen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der betroffenen Teilnehmerin bzw. des betroffenen Teilnehmers, ob eine mit Verfahrensmängeln behaftete Prüfungsleistung erneut zu erbringen ist.

### **§ 18**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) <sup>1</sup>Das Zertifikat wird verliehen, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Abschlussarbeit bestanden sind und die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erreicht ist. <sup>2</sup>Das Zertifikat ist endgültig zu versagen, wenn
- die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer den Prüfungsanspruch gemäß § 15 Abs. 2 endgültig verloren hat,
  - eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und die Möglichkeiten des § 15 Abs. 4 bereits ausgeschöpft wurden,
  - die Abschlussarbeit einschließlich ihrer Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, teilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer dieses schriftlich mit Begründung mit. <sup>2</sup>Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen bezeichnet und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

### **§ 19**

#### **Zeugnis und Urkunde**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Weiterbildung wird unverzüglich – spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung – ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Leistungspunkte der einzelnen Modulprüfungen sowie das Thema und die Note der Abschlussarbeit. <sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>4</sup>Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde über die Verleihung des Zertifikats mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Vechta versehen.
- (3) Zeugnis und Urkunde werden in deutscher Sprache verfasst.

### **§ 20**

#### **Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer wird auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die gegebenenfalls dazugehörigen Gutachten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 21**

#### **Inkrafttreten**

Diese Programm- und Prüfungsbestimmungen treten rückwirkend zum 07.07.2008 in Kraft.